

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Vialto Consulting/Kommission

(Rechtssache T-617/17 RENV) ⁽¹⁾

(Außervertragliche Haftung – Instrument für Heranführungshilfe – Untersuchung des OLAF – Vor-Ort-Kontrolle – Unregelmäßigkeiten und Verstöße, die die Kommission begangen haben soll – Anhörungsrecht – Immaterieller Schaden – Kausalzusammenhang)

(2023/C 83/16)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Vialto Consulting Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwältin S. Paliou und Rechtsanwalt A. Skoulikis)

Beklagte: Europäische Kommission (vertreten durch D. Triantafyllou, J. Baquero Cruz und A. Katsimerou)

Gegenstand

Mit ihrer auf Art. 268 AEUV gestützten Klage begehrt die Klägerin den Ersatz des Schadens, der ihr infolge von Unregelmäßigkeiten entstanden sein soll, die zum einen das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) bei einer Kontrolle in ihren Räumlichkeiten und zum anderen die Europäische Kommission nach dieser Kontrolle begangen haben soll.

Tenor

1. Die Europäische Kommission wird verurteilt, der Vialto Consulting Kft. 5 000 Euro als Ersatz für den erlittenen immateriellen Schaden zu zahlen.
2. Für die Vialto Consulting zu zahlende Entschädigung sind ab Verkündung dieses Urteils bis zu ihrer vollständigen Zahlung Verzugszinsen in Höhe des zum maßgeblichen Zeitpunkt von der Europäischen Zentralbank für die wesentlichen Refinanzierungsgeschäfte festgesetzten Zinssatzes zuzüglich zweier Prozentpunkte zu zahlen.
3. Die Kommission trägt die Kosten im Rechtsmittelverfahren vor dem Gerichtshof, Rechtssache C-650/19 P, sowie die Kosten im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Verfahren, Rechtssache T-617/17, und dem Verfahren nach Zurückverweisung, T-617/17 REN vor dem Gericht.

⁽¹⁾ ABl. C 402 vom 27.11.2017.

Urteil des Gerichts vom 21. Dezember 2022 — Vialto Consulting/Kommission

(Rechtssache T-537/18) ⁽¹⁾

(Instrument für Heranführungshilfe – Finanzhilfen – Untersuchungen des OLAF – Verwaltungssanktion – Ausschluss von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge und von Verfahren zur Gewährung von Finanzhilfen aus dem Gesamthaushaltsplan der Union für die Dauer von zwei Jahren – Begründungspflicht – Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2185/96 – Grundsatz der guten Verwaltung – Vertrauensschutz – Befugnis zu unbeschränkter Nachprüfung – Verhältnismäßigkeit der Sanktion)

(2023/C 83/17)

Verfahrenssprache: Griechisch

Parteien

Klägerin: Vialto Consulting Kft. (Budapest, Ungarn) (vertreten durch Rechtsanwälte V. Christianos und A. Politis sowie Rechtsanwältin G. Kelepouri)